



Bundesnetzagentur

# Aktueller Stand zum Netzausbaubereich

Jacob Ficus, Referat Netzentwicklung

Workshop „Zuschaltbare Lasten“

Bonn, 07.09.2016



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



## § 13 Abs. 6a EnWG ab 01.01.2017:

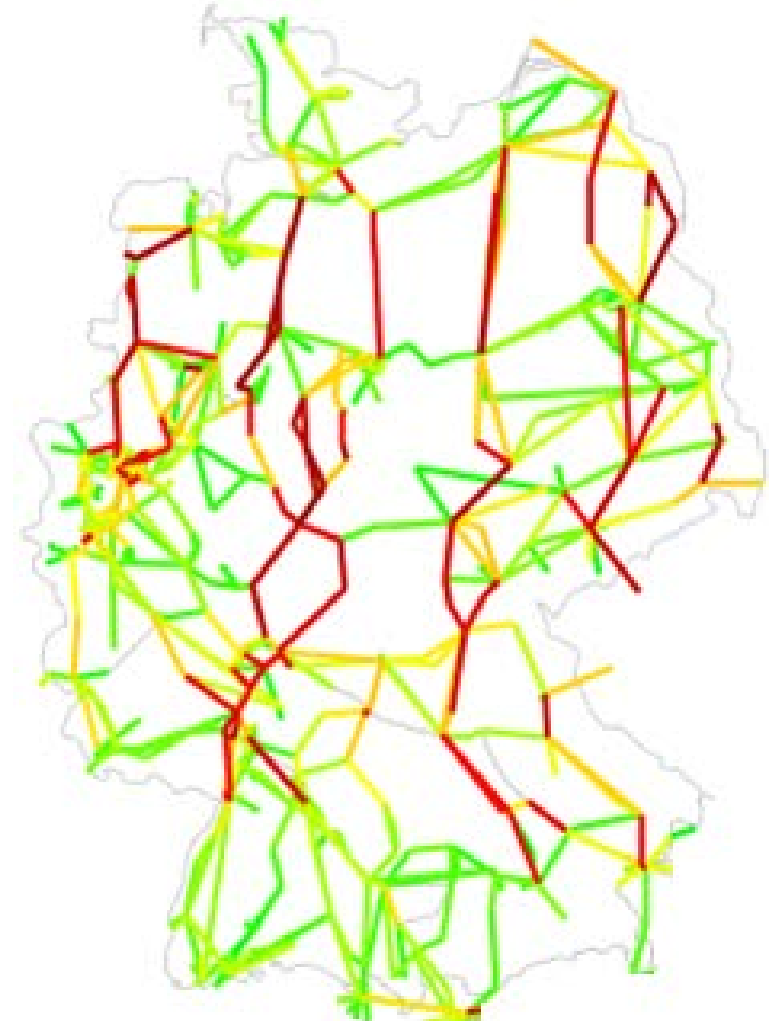
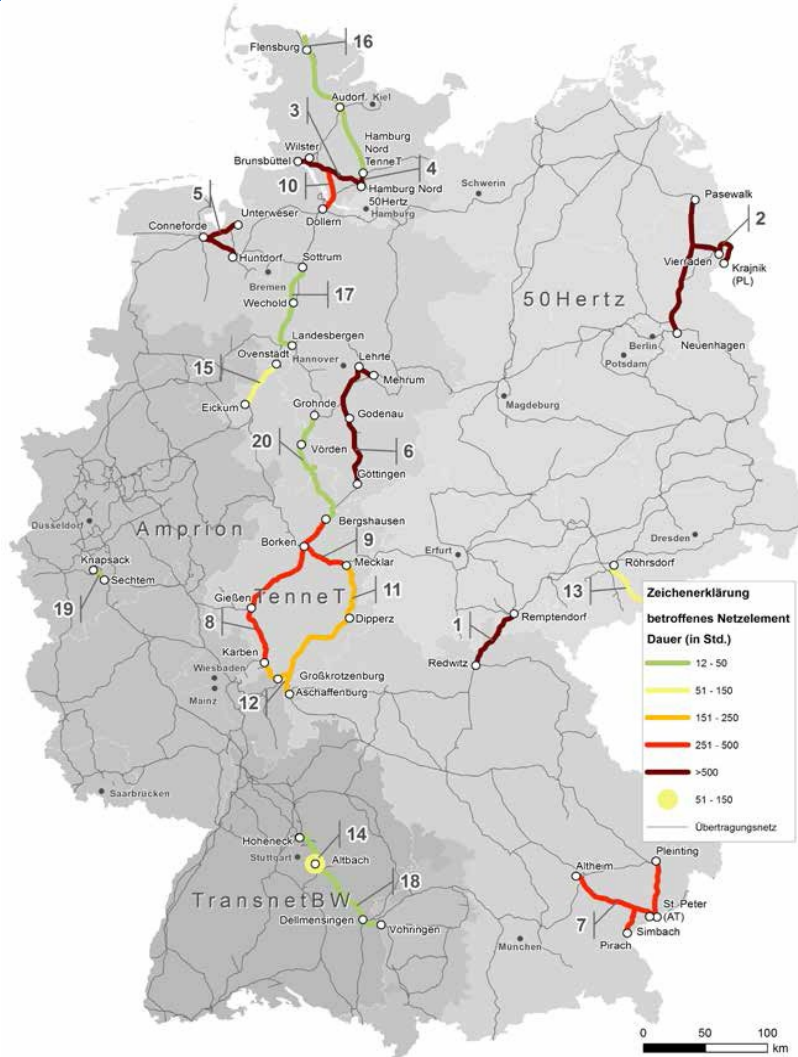
Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung [...] schließen, **wenn die KWK-Anlage**

1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,
2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaubereich nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befindet,
3. vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und
4. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 Kilowatt hat.



- Netzausbau soll die erneuerbaren Energien ins System integrieren. Hält er nicht Schritt mit deren Ausbau, müssen EE-Anlagen abgeregelt werden.
- Onshore-Wind gehört zu den wesentlichen Treibern dieses unerwünschten Effekts.
- Die Ausweisung eines Netzausbaugesbiets ist dort sinnvoll, wo voraussichtlich besonders viel Strom aus Onshore-Windkraftanlagen abgeregelt werden muss, um das Übertragungsnetz zu entlasten.

# Redispatch 2015, Engpassprognose 2018/2019





- Das BMWi wird ermächtigt, per Rechtsverordnung ein Netzausbaugesamt festzulegen. In diesem Gebiet sind jährlich nur noch 58% des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig. Diese Obergrenze wird in der Verordnung nominal festgelegt.
- Das Netzausbaugesamt ist eine räumlich zusammenhängende Fläche, die höchstens 20% des Bundesgebietes erfasst.
- Die Verordnungsermächtigung soll auf die Bundesnetzagentur übergehen.



- In den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land wird die Bundesnetzagentur die Zuschläge im Netzausbaugesbiet **begrenzen**, indem sie Gebote dort nur berücksichtigt, bis die für das Netzausbaugesbiet festgelegte installierte Leistung erreicht wird (→ *unmittelbare Wirkung*).
- Das EEG legt fest, dass die Verordnung erstmals spätestens bis zum **1. März 2017** erlassen werden soll, damit sie bereits für die erste Ausschreibung Berücksichtigung finden kann.
- Ferner ist das Netzausbaugesbiet bei der **Kontrahierung zuschaltbarer Lasten** ein wichtiger Faktor (→ *mittelbare Wirkung*).



Oktober 2016	Referentenentwurf; Beteiligung innerhalb der Bundesregierung
November/Dezember 2016	Beteiligung Länder und Verbände
Januar 2017	Schlussabstimmung innerhalb der Bundesregierung
1. März 2017	spätestens Erlass der Verordnung



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!